



ANWALTGRAF

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE | HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20 | 79100 FREIBURG

vorab per Fax 0000/000-0000

Landgericht Musterstadt

Musterstraße 01

00000 Musterstadt

MICHAEL GRAF PATIENTENANWÄLTE

MICHAEL GRAF
Fachanwalt für Medizin-/ Versicherungsrecht

GABRIELA JOHANNES
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

KATHRIN SCHMIDT-TROJE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

MAUDE LAFORGE
Rechtsanwältin, Patientenanwältin

HEINRICH-VON-STEPHAN-STR. 20
79100 FREIBURG (KANZLEISITZ)

LUDWIG-ERHARD-ALLEE 10
76131 KARLSRUHE (BERATUNGSBÜRO)

SCHUTTERWÄLDERSTR. 4
77656 OFFENBURG (BERATUNGSBÜRO)

TELEFON
+49 (0) 761 - 897 88 610

TELEFAX
+49 (0) 761 - 897 88 619

EMAIL
patienten@anwaltgraf.de

HOMEPAGE
www.anwaltgraf.de

DATUM
06.06.2020

ZEICHEN
Muster-2020

Klage

In Sachen

des Hr. **Pitamuster.**, Musterstraße 01, 00000 Musterstadt

- Kläger -

PB: Michael Graf Rechtsanwälte | Heinrich-von-Stephan-Str. 20 | 79100 Freiburg

gegen

Lebensversicherung XY, vertreten durch den Vorstand, Hr. Dr. X., Musterstraße 02,
00000 Musterstadt

- Beklagte-

wegen Leistung aus Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag

vorl. Streitwert: 46.816,99 Euro

zeigen wir unter Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung an, dass uns der Kläger mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Namens und im Auftrag des Klägers werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger für den Zeitraum seit 01.08.2017 bis 01.07.2018 die vereinbarte (Versicherungsschein-Nr.: 123456789 iVm Anerkennnis vom 25.01.2017, Anlage K4) Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 9.600 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

UST-ID:
DEXYXYXYXYXY

GESCHÄFTSKONTO
Deutsche Bank

KONTO
00000000

BLZ
700 700 24

IBAN
DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

SWIFT (BIC)

ANDERKONTO
Deutsche Bank

KONTO
00000000

BLZ
700 700 24

IBAN
DEYYYYYYYYYYYYYYYYYYYYY

SWIFT (BIC)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ab dem 01.08.2018 monatlich im Voraus die laut Versicherungsschein-Nr.: 123456789 iVm Anerkenntnis vom 25.01.2017, Anlage K4 vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von monatlich 800,00 Euro aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit dem Versicherungsschein Nr.: 70 123456789 zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die (durch ihn im Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum 01.07.2018 bzgl. des Versicherungsscheins mit der Nr.: 123456789) gezahlten Beitragszahlungen in Höhe von 915,84 Euro zurück zu erstatten.
4. Es wird festgestellt, dass der Kläger von der Beitragszahlungspflicht (zum Versicherungsschein mit der Nr.: 123456789) gegenüber der Beklagten ab dem 01.07.2018 bis längstens zum 01.08.2038 oder bis zum Ende seiner Berufsunfähigkeit befreit ist.
5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger vom Gebührenanspruch der Rechtsanwälte Michael Graf Rechtsanwälte, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 79100 Freiburg zur Angelegenheit Herr P. ./.. Lebensversicherung XY (Mandatsnummer XXX-XX-XXX-17) in Höhe einer 2,5 Geschäftsgebühr (VV 2003 RVG) aus dem Streitwert iHv 46.816,99 Euro Euro zzgl. Auslagen (VV 7002 RVG) i.H.v. 20,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer (VV 7008 RVG) freizustellen.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Anzeige der Verteidigungsabsicht und/oder bei Nichterscheinen der Beklagten im Termin wird bereits jetzt der Erlass eines den Klageanträgen entsprechenden Versäumnisurteils unter den Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 und 3 ZPO beantragt.

Wir beantragen Streitwertfestsetzung.

A. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

1)

Zwischen dem Kläger und der Beklagten besteht seit dem 01.08.2010 ein Lebensversicherungsvertrag mit BUZ (Versicherungsschein-Nr.: 123456789). Für letztere wurde eine abstrakte Verweisung ausgeschlossen.

Vereinbart wurde eine Jahresrente i.H.v. 9.600,00 Euro, welche im Versicherungsfall anteilmäßig monatlich im Voraus zu erbringen ist.

Im Versicherungsfall ist außerdem eine Beitragsbefreiung bzgl. der Hauptversicherung sowie der BUZ festgelegt.

Beweis:

- Versicherungsschein Lebensversicherung XV Nr.: 70 123456789 v. 10.08.2010, **Anlage K1**
- Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zustzversicherung, Stand 01.01.2010, **Anlage K2**

Am 23.09.2016 meldete der Kläger einen Anspruch auf Leistungen aus der BUZ bei der Beklagten an. Den schriftlichen Antrag der Beklagten ließ er ihr am 02.11.2016 zukommen.

Am 25.01.2017 hat sie den Anspruch des Klägers ab dem 01.09.2016 **anerkannt**.

Die Beklagte überwies dem Kläger für den Zeitraum vom 01.09.2016 bis zum 28.02.2017 einen Betrag in Höhe von 4.800,00 Euro, also die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Weiter erklärte die Beklagte, dass sie die vertraglich vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente monatlich an den Kläger auszahlen wird.

Der Kläger arbeitete bis August 2016 als Zimmerer. Nach einem wiederholten Krampfanfall hatten die behandelnden Ärzte des Universitätsklinikum XY eine kryptogene Epilepsie diagnostiziert. Hierbei handelt es sich um eine Form der Epilepsie, bei der keine organische Ursache für die Erkrankung gefunden werden kann.

Aufgrund dieser Diagnose durfte der Kläger ab Mitte August 2016 keine ungesicherten Arbeiten in Höhen sowie Tätigkeiten mit sägenden, fräsenden, rotierenden und schneidenden Maschinen mehr verrichten, da jederzeit mit erneuten Anfällen gerechnet werden musste. Auch das Führen von Kraftfahrzeugen wurde ihm für die Dauer von einem Jahr untersagt.

Somit war ihm die Berufsausübung aus Krankheitsgründen nicht mehr möglich.

Beweis:

- Antrag auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit v. 02.11.2016, **Anlage K3**
- Anerkennung des Antrags auf Leistung wegen Berufsunfähigkeit v. 25.01.2017, **Anlage K4**
- Parteivernahme der Klägerpartei

2)

Nachdem der Kläger zum 01.03.2017 eine neue Arbeitsstelle als technischer Mitarbeiter aufgenommen hatte, hat die Beklagte mit Schreiben vom 24.03.2017 mitge-

teilt, dass nunmehr die Voraussetzungen für weiteren Leistungen aus der BUZ angeblich nicht mehr vorliegen würden und sie ihre Leistungen ab dem 01.08.2017 einstellen würde.

Sie begründete die künftige Leistungseinstellung damit, dass der Kläger inzwischen eine neue berufliche Tätigkeit ausübe und diese angeblich der bisherigen Lebensstellung entspreche.

Bezogen hat die Beklagte sich hierbei auf die neue Anstellung des Klägers als Technischer Angestellter seit dem 01.03.2017 bei PB X. Planungs- & Beratungsbüro für Holzbau. Auf die genaue Ausgestaltung der neuen Tätigkeit des Klägers wird unten einzugehen sein.

Beweis:

- Schreiben der Beklagten v. 24.03.2017, **Anlage K5**
- Parteivernahme der Klägerpartei

Da unsere außergerichtlichen Einigungsversuche aufgrund deutlichem Ablehnungsverhalten der Bekl. (Beklagtenschreiben vom 30.01.2018) leider scheiterten ist nunmehr Klage geboten.

B. Zulässigkeit der Klage

Das Landgericht Musterstadt ist gem. § 215 VVG örtlich zuständig.

Insbesondere der Klageantrag 2 ist zulässig. Selbst im Falle einer möglichen Leistungsklage ist nach höchstrichterlicher Rspr. (BGH Urt. v. 28. 9. 1999 – VI ZR 195/98, r+s 2000, 42) eine Klage auf Feststellung der Leistungspflicht nach § 256 ZPO zulässig, weil bei Versicherungsunternehmen grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass diese sich auch einem Feststellungsurteil beugen werden und damit die Notwendigkeit eines vollstreckbaren Leistungstitels entfällt, vgl.

OLG Stuttgart, Urteil vom 19. 4. 2012 - 7 U 157/11
Prölss/Martin/Lücke VVG § 172 29. Aufl. Rn. 122
OLG Köln NJW 1960, 2248, Schneider, MDR 1985, 268)
BGH, Urt. v. 19.04.2016 - VI ZR 506/14, r+s 2016, 533 (534).

C. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet. Die von der Beklagten unter dem Datum des 24.03.2017 übermittelte Entscheidung, die Leistungen für den Kläger ab dem 01.08.2017 wegen einer angeblichen Verweisungsmöglichkeit einzustellen, ist rechtswidrig. Es besteht daher der Anspruch des Klägers auf bedingungsgemäße Leistung aus der Berufsun-

fähigkeitszusatzversicherung, Versicherungsscheinnummer 70 123456789, auch seit dem 01.08.2017 fort.

Im Einzelnen:

Am 25.01.2017 hat die Beklagte den Anspruch des Klägers ab dem 01.09.2016 **anerkannt (Anlage K4)**.

I. Unzulässigkeit der Verweisung

– Nach § 2 Nr.7 der Bedingungen (**Anlage K2**) ist keine Berufsunfähigkeit gegeben, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung, Fähigkeiten und bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret ausübt. Auf diese „Einwendung“ hat sich die Beklagte bei der Entscheidung, die Leistungen für den Kläger einzustellen, gestützt.

Jene Voraussetzungen, für die die Beklagte beweibelastet ist, liegen jedoch nicht vor.

– Denn die bisherige Lebensstellung wird maßgeblich durch die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit geprägt. Die Qualifikation dieser Tätigkeit orientiert sich daran, welche Kenntnisse und Fähigkeiten die ordnungsgemäße und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit voraussetzt,

vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.12.2012, Az.: 12 U 93/12.

Der bloße Vergleich der Einkommenslage ist für die Feststellung einer vergleichbaren Lebensstellung keinesfalls hinreichend,

vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.12.2015, Az.: 20 U 187/15.

Denn Qualifikation und Wertschätzung sind keine Faktoren, die allein durch Geld ausgeglichen werden können.

vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.12.2012, Az.: 12 U 93/12.

– Die Lebensstellung ist neben dem Einkommen insbesondere auch von dem gesellschaftlichen Ansehen der Tätigkeit sowie von den konkreten Bedingungen der Berufsausübung geprägt,

vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.12.2015, Az.: 20 U 187/15.

Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung, bei der die die Qualifikation der bisherigen Tätigkeit und die der neuen Tätigkeit prägenden Umstände verglichen werden,

**vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.12.2012, Az.: 12 U 93/12,
OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 12 U 196/06.**

1)

Für seinen **Beruf als Zimmermann**, in dem er über 20 Jahre tätig war, absolvierte der Kläger im Zeitraum von 1993 bis 1996 eine **dreijährige Berufsausbildung**.

Vor Eintritt seiner Berufsunfähigkeit war er als **Meister** im Zimmerer-Handwerk und Vorarbeiter beschäftigt. Dabei trug er auch **Personalverantwortung**. Er war Ansprechpartner für Kunden, Bauleiter und Architekten. Die Koordination der einzelnen Gewerke untereinander sowie die Organisation eines reibungslosen und termingerechten Ablaufs während der Bauphase von bewohnten Gebäuden zählten ebenso dazu.

Zu seinen täglichen Aufgaben zählten unter anderem:

- Wärmeschutzsanierungen an Dächern und Fassaden
- Tätigkeiten im Innenausbau
- das Bedienen und Überwachen von halbautomatischen Maschinen
- das Bereitstellen, Heben und Tragen benötigter Geräte und Werkzeuge
- Fertigen und Aufstellen von Gerüsten
- Führen von Fahrzeugen -auch über 3,5t-
- Tätigkeiten wie Hobeln, Sägen, Fräsen, Schleifen, und Kleben
- Messen, Einteilen, Prüfen und Berechnen der Materialien
- Montage-, Demontage- und Reparaturarbeiten in gebückter Haltung sowie Zwangshaltung (z.B. Überkopf)
- Reinigung und Pflege von Arbeitsgeräten, Maschinen und Einrichtungen
- Zurichtungen von Schalungen, Holzkonstruktionen etc.

Täglich arbeitete er auf Gerüsten an Außenwänden und auf Dächern. Seine Aufgaben als Zimmermann umfassten nicht nur organisatorische, sondern gerade auch **handwerkliche und körperliche Tätigkeiten** vor Ort, die er selbst erledigen musste. Montagearbeiten gehörten zu seinen täglichen Aufgaben. Darüber hinaus hatte er eine **Führungsposition** inne, dies umfasste unter anderem die alleinige Verantwortung über mehrere Baustellen. Insgesamt handelte es sich um selbständiges, qualifiziertes Arbeiten. Festzuhalten ist somit unter anderem, dass die Tätigkeit des Klägers handwerklich geprägt war und er **selbständig mit Personalverantwortung und nahezu ausschließlich - gleichgültig bei welcher Witterung - im Freien** arbeitete.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast):

- Zeugnis des Herrn K., Musterstraße 03, 00000 Musterstadt
- Schriftliche Bestätigung seines damaligen Arbeitgebers, Herr K., Anlage K6
- Parteivernahme der Klägerpartei
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

2)

Seit März 2017 ist der Kläger als technischer Mitarbeiter angestellt. Der Schwerpunkt seines neuen Berufs ist die Arbeitsvorbereitung für Maschinenabbund, allgemeine zeichnerische Arbeiten zur Vorbemessung der Statik, die Baueingabe sowie Entwurfszeichnungen. Letztlich handelt es sich um die Aufgaben eines **Technischen Systemplaners**, ein Beruf, für den eine eigene Ausbildung existiert und gedacht ist. **Kaufmännische Aufgaben** wie z.B. Massenermittlungen für Ausschreibungen hat er neuerdings ebenfalls zu erledigen. Der Kläger übt nun **als einfachster Angestellter** eine **reine Bürotätigkeit** aus. Er verbringt seinen gesamten Arbeitstag vor seinem Computer im Büro und zeichnet Pläne **nach Anweisung** seines Vorgesetzten für Statik-Büros, Zimmereien, Privatpersonen und Bauherren. Dies ist für den Kläger eine **völlig neue Aufgabe**, die weder Teil seiner bisherigen Ausbildung noch beruflichen praktischen Erfahrung war. So war es denn auch Voraussetzung für seine Anstellung, dass er gewillt ist, sich neue Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen und sich nach Möglichkeit weiterzubilden.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast):

- Zeugnis des Herrn Thomas X., Musterstraße 04, 00000 Musterstadt
- Schriftliche Bestätigung seines aktuellen Arbeitgebers, Herr X., **Anlage K7**
- Parteivernahme der Klägerpartei
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

3)

Damit gestaltet sich sein Arbeitsalltag erheblich anders und viel einfacher als in der Vergangenheit. Auch ist ihm von seiner **früheren Führungsposition mit Personalverantwortung** sowie dem **früheren selbständigen Arbeiten** nichts geblieben. In seinem neuen Beruf ist er voll weisungsgebunden und kann und darf -aufgrund mangelnder Erfahrung und Ausbildung- keine selbständigen Entscheidungen treffen.

Die frühere leitende Tätigkeit des Klägers als Zimmermann auf dem Bau war demnach um einiges vielschichtiger und komplexer. Mit seiner jetzigen, eher eindimensionalen Arbeit ist sie nicht vergleichbar.

Das OLG Köln hat bspw. bezüglich einer Bäckermeisterin, die in ihrem Beruf berufsunfähig wird, erläutert, dass diese nicht auf den Beruf einer Hotelfachfrau verwiesen werden kann, da diese Tätigkeit deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten als der bisherige Beruf erfordert, vgl.

OLG Köln, VersR 2002, 345.

Insofern auf der anderen Seite Tätigkeiten von dem Kläger verlangt werden, für die er nicht die entsprechende Ausbildung und Erfahrung besitzt, nämlich das Erstellen von Bauplänen am Computer, schließt auch dies die Verweisungsmöglichkeit aus, vgl.:

„Ein Verweisungsberuf darf nicht mehr an Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern, als sie beim Versicherten nach seiner Ausbildung und Erfahrung zu erwarten sind. Daher kann ein Versicherter nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden, für die ihm die erforderliche förmliche Qualifikation fehlt. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit üblicherweise nur mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung ausgeübt wird, die dem Versicherten fehlt.“

OLG Karlsruhe (Freiburg), NJOZ 2009, 1397 (1400).

So verhält es sich hier: Der Beruf, welchen der Kläger nun ausübt, ist eigentlich nur für Personen gedacht, die eine spezifische Ausbildung zum Technischen Systemplaner absolviert haben. Dies trifft auf den Kläger nicht zu. Als Zimmerer-Meister führte er damals als leitende Person die Pläne von anderen aus, früher agierte er fachlich auf höchstem Niveau mit hoher Verantwortung. Heute zeichnet er lediglich ab, was ihm vorgegeben wird. Dementsprechend wurde seine Einstellung davon abhängig gemacht, dass er gewillt ist, sich als Zeichner weiterzubilden.

Beweis (unter Verwahrung gegen die Beweislast):

- Zeugnis des Herrn K., Musterstraße 03, 00000 Musterstadt
- Schriftliche Bestätigung seines damaligen Arbeitgebers, Herr K., **Anlage K6**
- Zeugnis des Herrn X., Musterstraße 04, 00000 Musterstadt.
- Schriftliche Bestätigung seines aktuellen Arbeitgebers, Herr X., **Anlage K7**
- Parteivernahme der Klägerpartei
- Einholung eines Sachverständigengutachtens

Erheblich ist gerade auch, dass es viele Jahre dauern kann, bis der Kläger bei seiner neuen Tätigkeit vielleicht eine, seinem alten Beruf entsprechende, Führungsposition erhalten könnte (wenn überhaupt). Gerade eine solche Führungsposition prägt jedoch die Lebensstellung seiner Person. Kann der Versicherungsnehmer in seinem neuen Beruf erst nach längerer beruflicher oder betrieblicher Praxis eine seiner früheren Tätigkeit entsprechenden Lebensstellung wieder erreichen, entsteht die Verweismöglichkeit des Versicherers frühestens erst dann, wenn der Versicherte diese vergleichbare Praxis tatsächlich aufweist,

vgl. Gramse in Staudinger-Halm-Wendt, FA-Kommentar Versicherungsrecht, § 13 BUV Rn. 27.

Einem Vergleichsberuf steht schließlich noch entgegen, dass es sich heute bei der von dem Kläger ausgeübten Tätigkeit als technischer Mitarbeiter im Planungsbüro um eine zeitlich befristete Tätigkeit handelt. Wie schon das OLG Hamm richtig ausgeführt hat, schließt gerade die Befristung eines Arbeitsverhältnisses die Vergleichbarkeit der früheren mit der jetzigen Lebensstellung aus,

vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.12.2015, Az.: 20 U 187/15

Als führender und spezialisierter Zimmermann verfügte er damals hingegen über ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Beweis:

- Parteivernahme des Klägers
- Befristeter Arbeitsvertrag des Klägers mit PB X., v. 22.02.2017, **Anlage K8**

4)

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Verweisung der Beklagten unzulässig ist. Der Kläger übt keinen Verweisungsberuf aus, so dass überhaupt keine vergleichbare Lebensstellung bestehen kann.

Demzufolge ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger auch über den 01.08.2017 hinaus bedingungsgemäße Leistungen, entsprechend der BUZ, zu gewähren.

II. Ansprüche des Klägers auf Grund seiner Berufsunfähigkeit

Dem Kläger steht daher gem. §§ 172, 173 VVG ein Anspruch zu auf Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente seit dem 01.08.2017 sowie auf Befreiung von den monatlichen Beiträgen ebenfalls seit diesem Datum zu.

a) Berufsunfähigkeitsrente

Laut Versicherungsschein beträgt die monatliche Rente 800,00 Euro. Damit steht dem Kläger für die Vergangenheit (August 2017 bis Juli 2018) ein Anspruch i.H.v. 9.600 Euro zu.

Auch ab August 2018 hat die Beklagte im Voraus monatlich 800,00 Euro an den Kläger zu zahlen.

Die Leistungspflicht der Beklagten endet spätestens am 01.08.2038, siehe Versicherungsschein bzw. wenn die Berufsunfähigkeit des Klägers endet.

b) Befreiung von der monatlichen Beitragspflicht des Klägers

Außerdem ist der Kläger von seiner Beitragszahlungspflicht bedingungsgemäß seit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit befreit. Die gilt auch für den Zeitraum ab dem August 2018, da er nach wie vor Berufsunfähig ist und kein Verweisungsberuf ausgeübt wird .

Seit dem 01.08.2017 hat der Kläger wieder einen monatlichen Beitrag in Höhe von 79,32 Euro an die Beklagte gezahlt. Damit sind dem Kläger seit August 2017 bis Juli 2018 Beiträge in Höhe von insgesamt 951,84 Euro zu erstatten.

Ab August 2018 ist der Kläger wieder von seiner Beitragspflicht in Höhe von monatlich 79,32 Euro befreit.

III. Anspruch auf Befreiung der Rechtsanwaltsgebühren

Durch das notwendige außergerichtliche anwaltliche Geschäft sind dem Kläger Anwaltskosten entstanden, die die Beklagte nach §§ 286, 257 BGB erstatten muss. Vorliegend sind hierfür entstanden:

- 2,5 Geschäftsgebühr (VV 2003 RVG; aus Klagestreitwert)
- zzgl. Auslagen (VV 7002 RVG) i.H.v. 20,00 Euro
- zzgl. 19% Umsatzsteuer (VV 7008 RVG)

Die Beklagte ist mithin aus §§ 280, 286 BGB verpflichtet, den Kläger vom Gebührensanspruch der Rechtsanwälte Michael Graf Rechtsanwälte, Heinrich-von-Stephan-Str. 20, 79100 Freiburg zur Angelegenheit P. ./Lebensversicherung XY (Mandatsnummer SCH-XX-XXX-XX) in Höhe einer 2,5 Geschäftsgebühr (VV 2003 RVG) aus dem Streitwert iHv 46.816,99 Euro Euro zzgl. Auslagen (VV 7002 RVG) i.H.v. 20,00 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer (VV 7008 RVG) freizustellen.

I.) Erläuterung von § 14 RVG und des Prognoserahmens

§ 14 Abs. 1 Satz 1 regelt für diesen Fall, dass der Rechtsanwalt die Gebühr unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien nach billigem Ermessen bestimmt. Das gesetzlich normierte Bestimmungsrecht des Anwalts hängt damit zusammen, dass allein der Rechtsanwalt die in § 14 Abs. 1 genannten Kriterien fallbezogen einordnen kann. Insbesondere das Kriterium »Umfang der anwaltlichen Tätigkeit« kann nur der sachbearbeitende Rechtsanwalt selbst kennen. Dieses ergibt sich weder aus einer Gerichtsakte noch vollständig aus den einer Versicherung vorliegenden Unterlagen (vgl. zum Ganzen: Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14).

Die Bestimmung der Gebühr durch den Rechtsanwalt ist nach § 315 Abs. 3 BGB nur dann unverbindlich, wenn sie nicht der Billigkeit entspricht. Sofern die nach Ansicht des Gerichts angemessene Rahmengebühr nicht um mehr als 20 % überstiegen wird, ist sie nach Auffassung der herrschenden Rechtsprechung nicht als unbillig anzusehen,

Vgl. zum Ganzen:

(OLG Köln, Beschl. v. 11.07.2007, Az.: 2 Ws 332/07, NJOZ 2007 5804 = BeckRS 2007, 16799 = RVGreport 2008, 55; OLG Hamm, Beschl. v. 01.03.2007, Az.: 4 Ausl A 34/05; BeckRS 2007, 05614 = StraFo 2007, 218; KG StV 2006, 198 = AGS 2006, 73; LG Saarbrücken AGS 2005, 245; AG Aachen AGS 2005, 107 = RVGreport 2005, 60; OLG Koblenz NJW 2005, 918; OLG München MDR 2004, 176; AG Aachen AnwBl. 2005, 233; OLG München, Beschl. v. 24.09.2003; Rechtspfleger 2004, 294 ff.; OLG Schleswig AGS 2003, 25; OLG Düsseldorf BRAGOreport 2002, 95; OLG Dresden AGS 2001, 268; OLG Düsseldorf AnwBl. 1999, 704 = JurBüro 2000, 359; OLG Oldenburg Rpfleger 1999, 566; OLG Köln JurBüro 1994, 31; OLG München JurBüro 1991, 1485 = Rpfleger 1991, 464; OLG Düsseldorf AnwBl. 1983, 875 (hier: Gebühr übersteigt angemessene Gebühr um 17,5 %, ist daher nicht unbillig); LG Köln MDR 1996, 645; LG Zweibrücken MDR 1992, 196; LG Düsseldorf AnwBl. 1983, 41; SG Stuttgart AnwBl. 1984, 569; SG Karlsruhe AnwBl. 1984, 571; SG Kiel AnwBl. 1984, 571; SG Aachen AGS 1992, 20; AG Diez AGS 2003, 74; AG Hof AGS 2003, 245; AG Duisburg AGS 2003, 492; Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert § 14 RVG Rn. 34).

— Die Höchstgebühr kommt nicht nur in Betracht, wenn sämtliche Umstände des § 14 RVG überdurchschnittlich sind, bereits ein außergewöhnliches Merkmal rechtfertigt den Ansatz der Höchstgebühr, auch wenn die übrigen Umstände durchschnittlich sind (vgl. Schneider, Anwaltskommentar RVG, 5. Aufl., § 14, Rn. 68).

Laut Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14 gilt: *„Eine Höchstgebühr ist nicht nur dann angebracht, wenn alle Umstände für eine Erhöhung sprechen. So kann z.B. bei durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen allein der Umfang oder die Schwierigkeit den Ansatz einer Höchstgebühr rechtfertigen“*,

— vgl. auch (OLG Hamm AnwBl. 1999, 124 - Höchstgebühr für Verteidiger -; LG Verden Strafverteidiger 1993, 140 (Strafsache); FG Köln JurBüro 2001, 191; SG Freiburg AnwBl. 1984, 570 u. JurBüro 1989, 1677; OLG Bamberg JurBüro 1986, 1376 - Sorgerechtsverfahren -; OLG Düsseldorf AnwBl. 1986, 408 - umfangreiche, mehrere Besprechungen -; OLG Karlsruhe AnwBl. 1984, 323 - Sorgerechtsverfahren -; OLG Schleswig JurBüro 1989, 489 - isol. Sorgerechtsverfahren -; OLG Düsseldorf OLGR 1998, 87 - Höchstgebühr für aktienrechtliches Spruchverfahren; KG JurBüro 1980, 1022; OLG Zweibrücken Rpfleger 1972, 71; LG Berlin JurBüro 1979, 1012).

Die Gegenseite wird hier nicht bestreiten können, dass vorliegend ein immenser Umfang und eine besondere Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, eine hohe Bedeutung der Angelegenheit, sowie ein grosses besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts vorlagen.

— Hier ist die 2,5 Höchstgeschäftsgebühr anzusetzen.

Im vorliegenden Fall wurde die Gebühr nach billigem Ermessen bestimmt, da die Höchstgebühr hier angemessen ist (s.u.), umso mehr wäre diese unter Berücksichtigung des 20%-Prognoserahmens angemessen, da eine 2,1 Gebühr hier in jedem Fall angemessen wäre.

Vgl. zum Ganzen:

OLG Köln, Beschl. v. 11.07.2007, Az.: 2 Ws 332/07, NJOZ 2007 5804 = BeckRS 2007, 16799 = RVGreport 2008, 55

Denn im vorliegenden Fall sind mehrere Umstände außergewöhnlich im Sinne des § 14 RVG.

1)

Die außergerichtliche Angelegenheit ist hier als sehr umfangreich zu bewerten.

Umfang bedeutet insbesondere der zeitliche Aufwand, den ein Rechtsanwalt zur Bearbeitung des Mandats erbringen muss (Schneider/Wolf 5. Aufl. § 14 Rn. 32; Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe § 14 Rn. 15; Otto NJW 2004, 1420; ders. NJW 2006, 1472 ff.; Enders RVG für Anfänger 13. Aufl. Rn. 470 ff.).

Da auf den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit abgestellt wird und nicht auf den Umfang der Angelegenheit, spielt die »Dicke« einer Akte immer dann eine Rolle, wenn hierdurch auch die anwaltliche Tätigkeit umfangreicher wird, zum Beispiel dadurch, dass –wie hier- zahlreiche medizinischen und sonstigen Unterlagen zu sichten sind, (vgl. zum Ganzen: Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14).

Braun ist der Auffassung, dass der Rechtsanwalt pro Fall durchschnittlich fünf Stunden an berechnungsfähiger Zeit aufwendet (Braun in Festschrift 50 Jahre Deutsches Anwaltsinstitut e. V., S. 379). Andere Stimmen sind der Meinung, dass von einem überdurchschnittlichen Zeitaufwand auszugehen ist, wenn die Mandatsbearbeitung insgesamt drei Stunden übersteigt (Onderka in Schneider/Wolf RVG 5. Aufl. § 14 Rn. 32 mit Verweis auf Otto NJW 2006, 1472, 1474), (vgl. zum Ganzen: Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14).

Der Gesamtzeitaufwand für das außergerichtliche Geschäft lag hier bei etwa 25 Arbeitsstunden.

Beweis im Bestreitensfalle:

- Vernehmung des anwaltlichen Sachbearbeiters
- Vorlage der Handakte, wird im Bestreitensfall vorgelegt

2)

Die außergerichtliche Angelegenheit ist hier als sehr schwierig zu bewerten.

Das Bemessungskriterium »Schwierigkeit« betrifft nicht nur Merkmale der juristischen Bearbeitung, in denen besondere Kenntnisse erforderlich sind, somit eine rechtliche Schwierigkeit, (vgl. zum Ganzen: Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14).

Eine rechtliche Schwierigkeit ist bei der Bemessung der Gebühr immer zu berücksichtigen (AG Frankfurt a. M. AnwBl. 2003, 373; AG Lüneburg JurBüro 2003, 250; Fischer NZA 2004, 1186 (zum Arbeitsrecht); LG Kiel JurBüro 1992, 603; AG Lüneburg JurBüro 2003, 250; LG Karlsruhe AnwBl. 1980, 121; BVerwG NVwZ 1983, 607; OLG München AnwBl. 1975, 252).

Bei der rechtlichen Schwierigkeit stellt sich regelmäßig die Frage, wie intensiv sich der Rechtsanwalt mit der Sache beschäftigen muss (Enders JurBüro 2004, 516; Jungbauer Rechtsanwaltsvergütung Rn. 656; Madert in Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe RVG § 14 Rn. 16).

Immer ist von einem objektiven Maßstab aus zu prüfen, ob die anwaltliche Tätigkeit schwierig ist oder nicht.

Muss beispielsweise -wie hier- erst eine Bewertung durch Ärzte oder Sachverständigengutachten erfolgen, um den der Mandantschaft zustehenden Anspruch berechnen zu können, kann von einer objektiven Schwierigkeit des Falles ausgegangen werden, was zu einer deutlich höheren Gebühr führt.

Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob die Sache für den bearbeitenden RA schwierig ist (Enders JurBüro 2004, 516; Enders 13. Aufl. RVG für Anfänger Rn. 139; OLG Jena RVGreport 2005, 145). Mit dieser Begründung würde der »schlechte« Anwalt, für den alles schwierig ist, die höchsten Gebühren erhalten.

Die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit wird daher aus der Perspektive eines Allgemeinanwaltes betrachtet; denn anwaltliche Tätigkeit gilt im Sinne des RVG auch dann als schwierig, wenn es sich bei dem Unterzeichner um einen Spezialisten auf dem betreffenden Gebiet handelt, für den die Sache aufgrund seiner Spezialisierung anders als für den Allgemeinanwalt nicht so schwierig ist (Schneider, ZMGR 05/05 unter Berufung auf OLG Jena Anwaltsblatt 2005, 5. 296).

Dabei gibt es einzelne Rechtsgebiete, die für sich genommen objektiv immer als schwierig angesehen werden, bspw. Arzthaftungsrecht, und anlog hierzu das medizinrechtliche Versicherungsrecht (vgl. zum Ganzen: Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14).

Nach Enders (Enders JurBüro 2004, 516) können auch Fälle aus bestimmten Rechtsgebieten als schwierig angesehen werden, wenn bei der Bearbeitung von einem Routinefall abgewichen wird.

Dies ist im Medizinrecht und medizinrechtl. Versicherungsrecht stets der Fall, da es immer um Einzelfallbetrachtungen geht.

Wenn auch die Gerichte beispielsweise Kammern und Senate mit Spezialzuständigkeit geschaffen haben, kann man davon ausgehen, dass es sich grundsätzlich um ein schwieriges Rechtsgebiet handelt (Onderka in Schneider/Wolf RVG 5. Aufl. § 14 Rn. 37 unter Verweis auf N. Schneider KammerForum 2005, 236, 238) und jahrelange praktische Erfahrungen zur optimalen Fallbearbeitung erforderlich sind.

Onderka und Schneider ist Recht zu geben. Wenn schon bei den Gerichten Spezialkammern eingerichtet werden, weil eben nicht »jeder Richter« dieses jeweilige Rechtsgebiet ohne entsprechende Erfahrung optimal bearbeiten kann, so ist auch davon auszugehen, dass nicht »jeder Anwalt« hierzu in der Lage ist.

Diese Rechtsgebiete betreffen gerade

- *das medizinrechtliche Personenversicherungsrecht (bspw. die 14 Kammer beim LG Freiburg),*
- *aber auch das Medizinrecht.*

Oft bestehen für bestimmte Rechtsgebiete nicht nur Spezialkammern, sondern auch Fachanwaltschaften. Auch die Tatsache, dass für ein bestimmtes Rechtsgebiet eine Fachanwaltschaft eingeführt wurde, spricht dafür, dass es sich um schwierigere Rechtsgebiete handelt so z.B.: Medizinrecht und Versicherungsrecht, (vgl. zum Ganzen: Bischof/Jungbauer, RVG-Kommentar, 4. Aufl. aus 2011, Kommentierung zu § 14).

Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass laut dieser Statistik 2018 von den bundesweit ca. 165.000 zugelassenen Rechtsanwälten, nach Angaben der BRAK nur 1.717 Fachanwälte für Medizinrecht und nur 1.428 Fachanwälte für Versicherungsrecht zugelassen sind. Dies entspricht einer Quote von ca. 1 Prozent im Bereich Medizinrecht und ca. 0,86 Prozent im Versicherungsrecht.

Es ist zu beachten, dass hiervon nur ein weiterer Teil überhaupt im darin enthaltenen Teilbereich des Patientenrechts und/oder im Teilbereich Personenversicherungsrecht tätig ist (vgl. Mitteilung der RAK München, https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/2018/fachanwaelte_2018_cd.pdf).

Folglich dürften maximal 0,5 Prozent aller deutschen Anwälte das Arzthaftungsrecht und/oder das medizinrechtliche Versicherungsrecht bzw. Personenversicherungsrecht in spezialisierter Form bearbeiten.

➤ Folglich sind von 1.000 deutschen Anwälten gerade einmal 5 Anwälte (= 0,5%) sog. Spezialanwälte für Patientenrecht und/oder Personenversicherungsrecht auf Seiten der VN. Es handelt sich unstreitig um eine absolute Spezialmaterie.

Folglich ist die 2,5 Vorschuss-Gebühr schon deswegen begründet.

Beweis im Bestreitensfalle:

- Vernehmung des anwaltlichen Sachbearbeiters
- Vorlage der Handakte, wird im Bestreitensfall vorgelegt

3)

Die außergerichtliche Angelegenheit hat eine hohe Bedeutung.

Die Auswirkungen der Angelegenheit und damit ihre Bedeutung für die Mandantschaft sind hier groß, da es um die Gesundheit und die wirtschaftliche Zukunft der Mandantschaft geht. Die Angelegenheit hat für den Auftraggeber eine außergewöhnliche Bedeutung. Denn er hat ein hohes persönliches, ideelles, und wirtschaftliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit. Durch den Personenschaden bzw. die Gesundheitsstörung ist er in allen diesen Bereichen beeinträchtigt und muss eine Entschädigung in allen drei Bereichen erhalten, da eine Wiederherstellung des früheren Gesundheitszustandes nicht mehr möglich ist.

Beweis im Bestreitensfalle:

- Vernehmung des anwaltlichen Sachbearbeiters
- Vorlage der Handakte, wird im Bestreitensfall vorgelegt

4)

Die außergerichtliche Angelegenheit hat ein enormes Haftungsrisiko.

Das Haftungsrisiko des Anwaltes ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtsprechung, der häufigen Probleme der Passivlegitimation, und der Verjährung groß. § 14 RVG hat gegenüber § 12 BRAGO nunmehr auch ein hohes Haftungsrisiko als zusätzliches Bemessungskriterium eingeführt. Dieses Risiko ist in solchen Fällen -wie der hier vorliegenden in besonderem Maße gegeben, soweit es sich -wie hier- um eine Angelegenheit mit einem hohen Streitwert handelt.

Beweis im Bestreitensfalle:

- Vernehmung des anwaltlichen Sachbearbeiters
- Vorlage der Handakte, wird im Bestreitensfall vorgelegt

5)

Das Bestimmungsrecht liegt nach § 14 RVG beim Rechtsanwalt, d.h. weder bei einer Versicherung noch bei einem sonstigen erstattungspflichtigen Dritten (**vgl. dazu auch Hartung/Römermann/Schons § 14 Rn. 13 sowie Rn. 72**). Auch wenn es im Erstattungsprozess gegen die gegnerische Versicherung um die Höhe einer Rahmengebühr geht, muss das Gericht kein Gutachten der Rechtsanwaltskammer zur Höhe der Gebühr nach § 14 Abs. 2 RVG einholen. Die Einholung des Gutachtens ist nämlich nicht vorgeschrieben, wenn das Verfahren einen Streit zwischen dem Mandanten und seiner Versicherung betrifft oder es sich um einen Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger bzw. dem VN und seiner BU- oder Unfallversicherung handelt (**AG Karlsruhe 14.12.04, 5 C 440/04, Abruf-Nr. 050025; AG Aachen 20.12.04, 84 C 591/04, Abruf-Nr. 050351, AG Nürnberg 3.2.05, 31 C 10208/04, Abruf-Nr. 050387**). Insgesamt verweisen wir auf die zutreffenden Erwägungen des AG München, **Urteil vom 07.11.2012, Az. 281 C 10621/12, VersR 2013, S. 754 (unten) bis 755 (Mitte)**.

IV. Streitwert: 46.816,99 Euro

1. Rentenleistung Vergangenheit (01.08.2017 bis 01.07.2018): 9.600,00 Euro
2. Rentenleistung Zukunft gem. § 9 ZPO: 33.600,00 Euro (da das Feststellungsurteil hier wie ein Leistungsurteil wirkt ist kein Abzug nötig. Bei Klagen gegen Versicherungen ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage regelmäßig auch eine Feststellungsklage zulässig, weil von solchen Beklagten zu erwarten ist, dass sie sich bereits einem Feststellungsurteil beugen werden (Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 2015, 1. Teil. Das Privatversicherungsrecht 6. Abschnitt. Rechtsdurchsetzung § 23. Prozessuale Typizitäten, II. Klageart, Rn. 26; sowie BGH 15.3.2006, NJW 2006, 2548 (2549); BGH v. 16.2.2005, VersR 2005, 629; BGH v. 9.3.2004, VersR 2004, 788; BGH v. 28.9.1999, VersR 1999, 1555).
3. Rückerstattung der zu viel geleisteten Versicherungsbeiträge (01.08.2017 bis 01.07.2018): 951,84 Euro
4. Feststellung der Befreiung von zukünftigen Versicherungsbeiträgen gem. § 9 ZPO, davon 80%: 2.665,15 Euro

